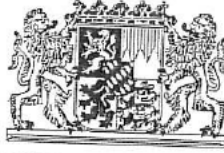


**Amtsgericht Hof**

Az.: 12 C 759/21



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Werbe.Wert Verlagshaus GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Läuferstraße 4, 56626 Andernach  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walek Barg**, Rechtsanwälte Partnerschaft, Kottenheimer Weg 39, 56727 Mayen, Gz.: FOAZ00940/21

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Werkvertrag/Werklieferungsvertrag

erlässt das Amtsgericht Hof durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 18.01.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2022 folgendes

**Endurteil**

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 27.09.2021, Az: 21-6690160-0-3 bleibt aufrecht erhalten.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dokument unterschrieben  
von: [REDACTED]  
am: 21.01.2022 09:43

## Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO verzichtet, da das Urteil nicht rechtsmittelfähig ist.

## Entscheidungsgründe

### I.

Der Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Mayen vom 27.09. 2021 ist zulässig, sodass über die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage zu entscheiden war.

1. An der Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken, insbesondere ist das Amtsgericht Hof örtlich und sachlich zuständig.
2. Die Klage ist vollumfänglich begründet, weil zwischen den Parteien ein wirksamer Werkvertrag über die Werbung in einer Bürgerinformationsbroschüre zustande kam (dazu a und b) und der Vertrag von der Klägerin erfüllt wurde (dazu 3.).
  - a) Der Beklagte ist passivlegitimiert. Zwar wird im Vertrag vom 18.02.2021 als Vertragspartner die Firma [REDACTED], [REDACTED] genannt, es ist jedoch durch Auslegung zu ermitteln, wer den Vertrag tatsächlich geschlossen hat. Bei der genannten [REDACTED] handelt es sich um einen selbst nicht rechtsfähigen Teilbereich des beklagten Vereins, was sich auch aus der Bezeichnung „... [REDACTED]“ ergibt. Da es unter dieser Anschrift keinen Verein [REDACTED] gibt, kann auch eine Parteiverwechslung ausgeschlossen werden. Vielmehr war durch Auslegung eindeutig zu ermitteln, dass der Beklagte der Vertragspartner ist.

- b) Der Vertrag konnte nicht wirksam widerrufen werden, da ein Widerrufsrecht gemäß §§ 312 Abs.1; 310 Abs.3 BGB lediglich für Verbraucher normiert ist. § 13 BGB definiert, dass Verbraucher nur natürliche Personen sind. Überdies fehlt jeglicher Vortrag dazu, wann der Vertrag widerrufen worden sein soll und es fehlt auch jegliches Beweisangebot zum bestrittenen Widerruf.

Sonstige Unwirksamkeitsgründe sind nicht ersichtlich, insbesondere liegt kein Anfechtungsgrund vor. Sofern der Beklagte eine arglistige Täuschung vermutet, ist diese durch keinerlei hinreichende Tatsachen belegt worden, auch wurde keinerlei Beweis zu etwaigen zugesicherten Auslagen der Broschüren in den jeweiligen Verteilerstellen angeboten.

3. Die Klägerin hat ihre werkvertraglichen Pflichten nach Auffassung des Gerichtes vollumfänglich erfüllt. Entgegen der Auffassung des Beklagten war die Klägerin gerade nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Broschüren auch tatsächlich in den Verteilerstellen ausgelegt werden. Ein Blick in den Vertrag lässt erkennen, dass die Klägerin lediglich die Versendung der Broschüren an die Verteilerstellen mit der Bitte um kostenlose Auslage schuldet. Eindeutig und klar ist geregelt, dass der Vertrag durch das Versenden der Werbeobjekte erfüllt wird. Ein irgendwie gearteter Werbeerfolg ist nicht geschuldet.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin die entsprechende Anzahl an Broschüren an die Verteilerstellen gesandt hat. Die umfangreiche Beweisaufnahme hat das Gericht davon überzeugt, dass durch einen geordneten Unternehmensablauf sichergestellt ist, dass die Broschüren ordnungsgemäß versendet werden. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass dies bei den zwei streitgegenständlichen Ausgaben der Fall war. Die Zeugin [REDACTED] hat glaubhaft angegeben, dass sie selbst die Verteilerlisten erstellt, die jeweiligen Adressaufkleber druckt und alles zusammen mit den Briefmarken an den Zeugen [REDACTED] übergibt, der die Broschüren dann eintütet. Der Zeuge [REDACTED] wiederum hat glaubhaft bekundet, dass er die Adressaufkleber allesamt auf entsprechende Umschläge klebt, die Broschüren mit dem An-

schreiben eintütet und eine Briefmarke darauf klebt. Anschließend werde die Ausführung der Arbeiten quittiert. Der Zeuge [REDACTED] wiederum gab nachvollziehbar an, dass er die fertigen Umschläge zur Post bringt, dort Zutritt zu den Innenräumen der Post hat und die Briefumschläge dort abgeben kann.

Das Gericht hat keine Zweifel, dass so auch der Ablauf bei den streitgegenständlichen Auflagen Mai 2021 und Juli 2021 war. Zwar haben alle Zeugen angegeben, sich nicht mehr an die konkreten Aufträge erinnern zu können, weil es eine Vielzahl von Aufträgen gäbe. Das Gericht konnte aber aus der Gesamtschau der Zeugenaussagen und weiterer Umstände die Überzeugung gewinnen, dass auch die streitgegenständlichen Ausgaben versandt wurden. So befinden sich Posteingangsstempel oben rechts auf den jeweiligen Verteilerlisten, was die Angaben der Zeugen bekräftigt. Überdies wurden dem Gericht Bestätigungsschreiben von Adressaten vorgelegt, die bestätigten, dass sie die Broschüren erhalten haben. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass die Broschüren tatsächlich versandt wurden.

4. Soweit der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen will, erschließt sich dem Gericht nicht, woraus sich dieses ergeben soll. Die Klägerin ist ihren Vertragspflichten nachgekommen. Eine Abnahme des Werkes ist im konkreten Falle nicht möglich und damit nicht erforderlich.

Der Beklagte war daher zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung nebst Nebenforderungen zu verurteilen.

5. Als unterlegene Partei hat der Beklagte auch die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 ZPO zu tragen.

Der Auspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt §§ 708 Nummer 11, 713 ZPO.

■

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 18.01.2022

gez.

■ JV'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hof, 21.01.2022

■ JSekrAnw'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle